

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 40

Berlin, den 3. Oktober 1931

23. Jahrgang

Wachdienst bei den deutschen Berufsfeuerwehren

Die Sitzung der erweiterten Reichsleitung am 18. und 19. September 1931 mußte sich mit Rücksicht auf die Notverordnung des Senats der freien Hansestadt Bremen vom 5. September d. J. eingehend mit der Frage der Wachdienstzeit beschäftigen. Festgestellt wurde vor allem, daß es keine Arbeitnehmergruppe gibt, der eine planmäßige Dienstzeit von den Umständen zugemutet wird, wie sie die 24stündige Wachdienstzeit für das Personal der Berufsfeuerwehren darstellt.

Die **Arbeitszeitverordnung** vom 14. April 1927 bestimmt in § 2, daß bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft nur durch Tarifvertrag oder durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom achtstündigen Arbeitstag abweichende Regelung getroffen werden kann.

Die **Richtlinien des Preussischen Staatsministeriums über die Arbeitszeit der Beamten** vom 10. Juli 1924 (Preussisches Besoldungsblatt Nr. 51) sehen in Ziffer 5 eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 66 Stunden vor, wenn in die Dienstbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt, und von 72 Stunden wöchentlich, wenn lediglich Bereitschaftsdienst durch Anwesenheit an der Arbeitsstelle oder Dienstbereitschaft in der eigenen häuslichkeit zu leisten ist.

Die **Dienstauenvorschriften der Deutschen Reichsbahn** in der Fassung vom 19. September 1924 sehen vor, daß Dienstbereitschaft mindestens mit 50 Proz. als Arbeitszeit gewertet wird. Die Verfügung des preussischen Ministers des Innern vom 16. Januar 1922 — H. H. 6996 — befaßt über die Dauer der Dienstzeit der Polizeibeamten, daß für die auf den Einheitsrevieren diensttunenden Polizeiwachmeister die Zweiteilung in Wach- und Ruhetag durchzuführen ist. An den Ruhetagen können wöchentlich 5 Stunden Unterricht und eine Stunde Sport stattfinden. Ueber die **Arbeitszeit der Postbeamten** bestimmen die Richtlinien (Amtsblatt der Deutschen Reichspost 1924, Nr. 108), daß eine geringere Bewertung der Dienstbereitschaft für den einzelnen Beamten eine Verlängerung der Wochenleistungsmaßes um höchstens 12 Stunden bringen darf.

Ueber die Dauer der Wachdienstzeit bei den Deutschen Berufsfeuerwehren befaßt die am 7. und 8. August 1919 vom Reichsverein Deutscher Feuerwehringenieure und vom Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner in Köln aufgestellten Richtlinien:

„Auch für die Berufsfeuerwehren soll der Normalarbeitstag im Verhältnis von Dienst und Freizeit wie 1 zu 2 sein... Daß den Eigenschaften des Feuerwehrberufes am besten sich anpassende Verhältnis von 2 zu 1 zu Freizeit ist der zwölfstündige Wachdienst mit darauffolgender 24stündiger Freizeit.“

Dazu hat der Deutsche Städtetag, gez. Mithoff, Oberbürgermeister, erklärt, daß der mit der Stellungnahme zu diesen Richtlinien betraute Ausschuß das Verhältnis von Dienst und Freizeit von 1 zu 2 nicht als berechtigt anerkennen könne, vielmehr „die Beibehaltung der jetzt wohl allgemein eingeführten Regelung von Dienst- und Freizeit im Verhältnis von 1 zu 1 als notwendig zu bezeichnen ist.“

Als im Jahre 1924 der Personalausschuß des Deutschen Städtetages beschlossen hatte, den Mitgliedstädten die Einführung des 24stündigen Wachdienstes, abweichend mit 24stündiger Freizeit bei den Berufsfeuerwehren zu empfehlen, befaßte sich mit diesem Beschlusse auf unsere Beschwerde der Vorstand des Deutschen Städtetages in zwei Sitzungen. Der Beschluß vom 14. April 1925 geht dahin, daß der Vorstand seinerseits von einem Beschlusse zur Sache absteht; ein Beschluß vom 22. Juni 1925 befaßt:

„Der Vorstand sieht von einer Empfehlung der 24stündigen Dienstzeit ab.“

Drei Gutachten, die über die Wachdienstzeit in Königsberg von deutschen Branddirektoren ausgearbeitet wurden, sprechen sich einheitlich gegen eine Dienstverlängerung aus. Ein Gutachten, das der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund, Professor Dr. Apler, im Auftrag des Deutschen Städtetages, unter Wertung des Materials von 66 deutschen Städten, mit Berufsfeuerwehren ausgearbeitet hat, kommt zu dem Ergebnis, der 24stündige Wachdienst „ist nicht nur eine soziale, sondern auch eine ökonomische Forderung, denn die möglichst lange Erhaltung der Dienstfähigkeit hängt nicht zuletzt hiervon ab“.

Sowohl Professor Dr. Apler wie auch Professor Dr. Chajes, der sich mit der Wirkung der Gefahren des Feuerwehrberufes auf die Gesundheit des Feuerwehrpersonals in seinen Arbeiten „Die Berufskrankheiten der Berufsfeuerwehrleute“, „Die Gefahren des Feuerwehrberufes“ und „Gemeindebeamtenbesoldung und Feuerwehrtätigkeit“ befaßt, kommen zu dem Ergebnis, daß eine Verlängerung der Wachdienstzeit des Feuerwehrpersonals die schwersten gesundheitlichen Schäden mit sich bringen müßte.

Und doch, was für alle Arbeiter und Beamte gilt, soll für die Feuerwehrleute nicht gelten. Ihnen soll nicht nur die Zeit, in der sie unter der Spannung ständiger Alarmbereitschaft stehen, nur mit 30 Proz. als Arbeitszeit gewertet werden, sondern auch die Zeit, in der sie an Brand- und Unfallstelle tätig sind. Eine Tätigkeit, bei der die Feuerwehrleute den schädlichen Brandgasen, den Unfallgefahren an Brand- und Unfallstelle, jeder Unbill der Witterung ohne schützende Ueberkleider ausgesetzt sind, in der sie Fahrzeuge und Geräte zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen wieder alarmbereit machen, die in jedem anderen Betriebe mit Ausschlag vergütet würde, soll den Feuerwehrleuten nur zu einem Drittel als Arbeitszeit angerechnet werden. Und obwohl der Gutachter des Deutschen Städtetages, Professor Dr. Apler, anerkennen muß: „es ist unbedingt notwendig, daß der Feuerwehrmann, trotzdem er vielleicht an vielen Tagen weniger angestrengt wird als mancher Arbeiter, ausgiebigere Zeit zur Erholung hat“, soll den Feuerwehrleuten eine 36stündige ununterbrochene Dienstzeit auferlegt und dadurch die Zeit zur Erholung erheblich beschnitten werden.

Die Nachprüfung der Vorgänge, die immer wieder zu Vorschlägen über Verlängerung der Wachdienstzeit führen, zeigen aber auch, daß diese Forderung immer wieder dort erhoben wird, wo infolge Fehlleitung der für das Feuerlöschwesen angewendeten Mittel, infolge falscher Regieführung der leitenden Personen, der Feuerschutz nicht rationell gestaltet wird. Die Vorschläge auf Wachdienstverlängerung gehen oft von Menschen aus, die vom Feuerschutz nur wissen, daß er Geld kostet, jedoch nichts einbringt, die aber nicht beachten, daß sich die Vernachlässigung des Feuerschutzes immer wieder in schweren Brandkatastrophen ausgewirkt hat. Es sei an dieser Stelle nur erinnert an die Zerstörung von einem Fünftel der Stadt Hamburg bei dem Brande vom 5. bis 8. Mai 1842, an den Ringtheaterbrand in Wien im Jahre 1881, an die Brandkatastrophe im „Theatro de Novedades“ am 22. September 1928 in Madrid usw. Und immer wieder ist im Feuerschutz festzustellen, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, wird der Brunnen zugedeckt.

Es gibt zwei Dinge, an denen der Abbau an Feuerwehrpersonal seine Grenzen finden muß: Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Personals und Sicherung der vorhandenen Werte. Die Leistungsfähigkeit

des Personals ist zweifellos davon abhängig, wie weit die Feuerwehrleute an den sozialen und kulturellen Erregenschaften einer Zeitepoche teilnehmen. Die Berufsfreude und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit muß leiden, wenn für alle übrigen Arbeitnehmer der Achtstundentag oder höchstens eine Dienstdienst von wöchentlich 72 Stunden gilt, dem Feuerwehrpersonal aber wöchentlich mehr als 100 Stunden Dienst auferlegt werden soll. Schon allein diese Tatsache ist so niederdrückend, daß sie eine wesentliche Gesundheitsgefährdung ausüben muß.

Ebenso unerträglich wie die Einführung der Zehnstündigen Dienstdienst ist aber auch bei zehnstündigem Dienst die Vertretung für Erkrankte und Beurlaubte in dienstfreier Zeit. Daß infolge Erkrankung oder Beurlaubung die planmäßige Arbeitszeit verlängert wird, gibt es ebenfalls für keine andere Arbeitnehmergruppe. Wohl gilt der Grundsatz, daß der Erholungsurlaub durch Dienstübertragung durchgeführt wird. Jedoch die Reichsregierung hat bereits im Jahre 1923 auf eine Entschließung des Reichstages, den Erholungsurlaub ohne Einstellung von Urlaubsvertretern durchzuführen, geantwortet: „Eine solche Regelung läßt sich in den Betriebsverwaltungen nicht durchweg erzielen, da hier gerade die Zeit, in die der Urlaub der Beamten fällt (Sommermonate) starke Anforderungen an das Personal stellt und daher die Arbeit sich teilweise nur durch Heranziehung von Hilfskräften bewerkstelligen läßt.“ Was für die Betriebe des Reiches (z. B. Reichsbahn und Reichspost) gilt, muß natürlich auch für den Feuerwehrdienst der Städte gelten.

Die Dienstübertragung findet dort ihre Grenze, wo die Befähigung eines Eckschlages nicht mehr ausreicht, um die an der Brand- und Unfallstelle gestellten Aufgaben zu erfüllen. Daß es dann unter Umständen zur Urlaubsperre kommen kann, soll nicht bestritten werden. Jedoch eine völlige Befreiung des Urlaubes ist es, wenn die Zeit, die der Beamte zur Erholung erhalten hat, entweder vor oder nachher wieder durch verlängerte Dienstdienste abgegolten werden muß. Erholungsurlaub, eine Zeit, in der der Mensch sich von den Anstrengungen und Gesundheitsgefahren des Berufes erholen kann, ist gerade im Feuerwehrdienst allerdingens dringendes Bedürfnis. Soweit die Erfüllung dieses Bedürfnisses durch Dienstübertragung erreicht werden kann, ist selbstverständlich diese notwendig. Wenn aber die Zugbefähigung das zulässige Minimum erreicht hat, muß auch im Feuerwehrdienst für die Durchführung des Urlaubes Personal eingestellt werden. Jeder Leiter einer Berufsfeuerwehr weiß, wieviel Personal er zur Durchführung des Urlaubes braucht und mit welcher Krankenziffer er in den Sommermonaten rechnen muß. Das zur Durchführung des Urlaubes notwendige Personal kann also bereitgestellt werden. Muß der Erholungsurlaub durch Arbeitszeitverlängerung abgegolten werden, ist es Erholungsurlaub ohne Befähigung. Diesen kennt aber nicht einmal das Tarifrecht, viel weniger das Beamtenrecht. Wächterverlängerung und Urlaubsabgeltung durch Freizeit sind außerdem Maßnahmen, die in schreiendstem Widerspruch zur dringend notwendigen Entlastung des Arbeitsmarktes stehen. Wichtigste Voraussetzung für die Wiederankurbelung der Wirtschaft ist Entlastung des Arbeitsmarktes. Diese kann aber nie und nimmer durch Verkürzung der Freizeit und Verlängerung der Arbeitszeit erreicht werden.

Daß in Zeiten finanzieller Not auch bei den Berufsfeuerwehren gespart werden muß, ist zwar bedauerlich, aber doch letzten Endes selbstverständlich. Hier muß die Sachkenntnis der Beamtenvertretung eingreifen. Sie kann am besten beurteilen, ob es möglich ist, an der Wachbesetzung Einsparungen vorzunehmen. Sie muß Mittel und Wege suchen und zeigen, wo im Feuerwehrbetriebe gespart werden kann. Wenn die Mindestbesetzung der Züge so ist, daß die Auf-

gaben an der Brand- und Unfallstelle auch mit geringerer Besetzung erfüllt werden können, wenn die gegenseitige Unterstützung der Wachen an der Brand- und Unfallstelle nicht so ist, wie sie unter Würdigung der derzeitigen Notlage sein könnte, wenn sich der Branddirektor auf den Standpunkt der Verantwortung zurückzieht, ohne daß dafür eine sachliche Berechtigung gegeben ist, darf die Beamtenvertretung mit ihrer Meinung nicht hinter Berg halten. Sie muß aber auch den Haushalt dahin durchprüfen, ob Ausgaben vorgehen sind, die bei sparsamster Wirtschaft entbehrt werden können. Wirtschaftlichste Gestaltung auch des Feuerwehrbetriebes ist dringendes Erfordernis. Auch im Werkstättenbetriebe wird da und dort gespart werden können, sei es durch Angliederung neuer Arbeitsgebiete innerhalb der städtischen Verwaltung, sei es durch Einschränkung des Werkstättenbetriebes und dadurch mögliche Einsparungen. Die Verhältnisse liegen nach dieser Richtung überall anders und müssen nach den vorliegenden Bedürfnissen gestaltet werden. Nur das eine muß generell gesagt werden, eine Verlängerung der Wachdienstzeit des Feuerwehrpersonals ist in keinem Fall eine Maßnahme, die zu einem günstigen gesamtwirtschaftlichen Ergebnis führen kann.

Auch müssen wir die Frage prüfen, ob die Verlängerung der Wachdienstzeit der Feuerwehrbeamten in Bremen etwa vom Standpunkt der Feuersicherheit notwendig ist. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, daß diese Notwendigkeit nicht besteht. Wenn wir dazu prüfen, in welchem Verhältnis in anderen Städten Zahl der Feuerwachen, Feuerwehrfahrzeuge und Stärke der Wehr zu Einwohnerzahl und Flächeninhalt stehen, so ergibt sich untenstehende Tabelle.

Es ist nicht einzusehen, warum eine Feuerwache, auf die im Durchschnitt nur 51 165 Einwohner, 1472 Hektar Flächeninhalt und 4,8 Fahrzeuge entfallen, ebenso stark besetzt sein muß wie eine Feuerwache, auf die 125 000 Einwohner, 2932 Hektar Flächeninhalt und 7,7 Fahrzeuge entfallen. Auch wenn wir berücksichtigen, daß Bremen Hafenstadt ist und diesem Umstand bei Gestaltung des Feuerfahrzeuges Rechnung getragen werden muß, so zeigt ein Vergleich mit Stettin — der Umschlag in 1000 Tonnen betrug 1920 in Bremen 4998, in Stettin 4890 —, daß dort auf eine Feuerwache 90 000 Einwohner, 2724 Hektar Flächeninhalt entfallen. Und obwohl Stettin nur drei Feuerwachen hat, also die Unterbesetzung durch andere Wachen bei größeren Bränden nicht in dem Umfange möglich ist wie in Bremen, ist die durchschnittliche Wachbesetzung nur 5 Köpfe stärker als in Bremen.

Darüber müssen sich die Stadtverwaltungen im klaren sein, daß bei der Berufsfeuerwehr der Personalbestand von 1914 nur dort erreicht werden kann, wo auch 1914 der zehnstündige Wachdienst bestanden hat. Und wenn sie die an der Tatsache des Achtstundentages vorübergehenden und im Feuerwehrbetrieb eine Verlängerung der Dienstzeit vornehmen wollen, so müssen sie daran denken, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit ohne entsprechende Erhöhung der Vergütung nicht nur bei der Feuerwehr, sondern überall Einsparungen bringen würde, und zwar erheblich mehr, als bei der Feuerwehr allein. Die Stadtverwaltungen müssen daran denken, welche moralische und psychologische Wirkung ausgelöst werden muß, wenn gerade das Feuerwehrpersonal von einem so wichtigen Kulturfaktor wie der Verkürzung der Arbeitszeit ausgegliedert werden soll und welche gesundheitlichen Schäden entstehen müssen, wenn gerade dem Feuerwehrpersonal, das ohnehin unter den schlechtesten gesundheitlichen Bedingungen arbeitet, eine Arbeitszeitverlängerung auferlegt wird.

Eine wichtige Frage tritt ebenfalls immer wieder in den Vordergrund: Wie ist es möglich, die Gemeinden mehr als bisher

Name der Stadt	Einwohnerzahl	Flächeninhalt in ha	Stärke der Wehr	Zahl der Feuerwachen	Feuerwehrfahrzeuge	Auf eine Feuerwache entfallen		
						Einwohner	Flächeninhalt	Fahrzeuge
Hannover	445 100	13 168	177	5	24	98 020	2 634	4,8
Nürnberg	416 000	10 000	175	3	20	138 667	3 333	6,7
Stuttgart	375 000	8 795	134	3	23	125 000	2 932	7,7
Chemnitz	359 000	7 757	186	3	29	119 967	2 582	9,7
Bremen	306 987	8 829	264	6	1) 29	51 165	1 472	4,8
Magdeburg	298 802	12 798	172	4	19	74 700	3 200	4,8
Königsberg	291 000	9 786	201	5	2) 24	58 800	1 975	4,8
Stettin	270 000	8 172	149	3	2) 16	90 000	2 724	5,3
Altona	234 483	9 266	147	2	22	117 241	4 633	11,0

1) Durchschnittliche Wachbesetzung 5 Köpfe; 2) Durchschnittliche Wachbesetzung 4 Köpfe.



an dem Ertrag einer Einrichtung zu beteiligen, die mit ihren Rechten unterhalten wird. Es ist nicht nur menschlich unerträglich, sondern auch volkswirtschaftlich falsch, wenn den Feuerwehrleuten, deren Tätigkeit dringendstem Bedürfnis genügt, die Arbeitszeit um 25 Proz. verlängert werden soll, während die in der Feuerversicherung tätigen Menschen bei Risikoteilung und Rückversicherung unwirtschaftliche Arbeit in höchstem Maße leisten und die Aktionäre trotzdem noch Dividenden von 25 und mehr Proz. einnehmen können. Der Ertrag der Arbeit der mit städtischen Mitteln bezahlten Feuerwehr fließt eben immer noch in die Kassen der Feuerversicherer. Immer wieder kann aus den Jahresberichten privater Feuerversicherungsgesellschaften festgesetzt werden, daß mit dem Ertrag der Feuerversicherung nicht nur Verluste anderer Zweige gedeckt, sondern auch noch die Verteilung von Dividenden ermöglicht wurde. Die Gemeinden brechen unter ihren finanziellen Lasten zusammen. Die Feuerwehrleute sollen eine Arbeitszeit erhalten, die sie von allen kulturellen Errungenschaften ausschließt und die ihre Gesundheit auf das schwerste schädigt, gegen die sich aber das Personal der Feuerversicherer auf das entschiedenste zur Wehr setzen würde. Die engere Reichsleitung wurde beauftragt, diesen Zustand möglichst bald in einer besonderen Schrift zu behandeln, um so die Allgemeinheit mehr als bisher über dieses Mißverhältnis aufklären zu können.

Die deutschen Berufsfeuerwehrmänner haben die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zur Wahrung ihrer Interessen erst im Jahre 1908 erkannt. Sie waren an der Wahrung ihrer Interessen auch zu der Zeit noch durch die militärische Organisation der Berufsfeuerwehren, durch das Verbot des Zusammenschlusses stark eingegrenzt. Dennoch war der 24stündige Wachdienst im Jahre 1914 bereits bei acht deutschen Berufsfeuerwehren eingeführt. Vier Städte mit Berufsfeuerwehren hatten bereits eine wesentliche Verkürzung der Wachdienstzeit mit dem Ziel des 24stündigen Wachdienstes durchgeführt. Drei Städte, die es in den Jahren 1924/25 bei ihren Berufsfeuerwehren mit dem 48- bzw. 36stündigen Wachdienst versuchten, haben den 24stündigen Wachdienst wieder eingeführt. Diese Dienstförmigkeit ist nicht nur nach dem Gutachten von Professor Dr. Apler, sondern auch nach den Verhältnissen bei allen anderen Berufsgruppen, die einzige in ihrer Dauer noch erträgliche Dienstzeit für das Feuerwehrpersonal. Gegen eine Verlängerung dieser Dienstzeit werden sich die Feuerwehrmänner mit jeder Faser ihres Herzens wehren. In diesem Abwehrkampf werden sie die weitest gehende Unterstützung des Gesamtverbandes haben. Die deutschen Städte aber werden einsehen müssen, daß sie auch den Feuerwehrleuten ohne eigenen Schaden schreiendes Unrecht nicht zufügen können.

Ausführungsbestimmungen zur preussischen Sparverordnung

Zu der preussischen Sparverordnung vom 12. September d. J. sind bereits vorläufige Ausführungsbestimmungen erlassen. Es ist jetzt festzustellen, daß auch diese Ausführungsbestimmungen die Notmaßnahmen der Sparverordnung in keinem Punkte befreiten. Alle Verschlechterungen, die durch die Sparverordnung geschaffen werden, sollen also für unbefristete Zeit gelten, so daß zeitliche und rechtliche Verschlechterungen, die nur aus den gegenwärtigen Verhältnissen erklärt werden können, jetzt praktisch unbegrenzt in Geltung bleiben sollen. Wir nennen nur die Verschlechterung der Anwärterbezüge und die Streichung der Kinderzuschläge für Pflegekinder und Enkel usw. Diese Tatsache ist um so bedenklicher, als die preussische Sparverordnung auf reichsrechtlicher Ermächtigung beruht und deshalb der Preussische Landtag nicht in der Lage ist durch ein Landesgesetz den Inhalt der Sparverordnung später einmal wieder zu revidieren.

nicht mehr zulässig, örtliche Verhältnisse zugunsten der Kommunalbeamten zu berücksichtigen. Wohl aber ist es zulässig, aus irgendwelchen Gründen (z. B. wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinde) unter die Staatsbeamtenbesoldung herunterzugehen. Auf Grund dieser schärferen Angleichsbestimmung und der Abänderungen des Befoldungswesens der Staatsbeamten findet eine sofortige Neurevision der kommunalen Befoldungsordnungen statt. Die Stadtverordnetenversammlungen und sonstigen kommunalen Vertretungen sind dabei ausgeschlossen, der Magistrat bzw. Bürgermeister usw. allein ist berechtigt und verpflichtet, ohne die Gemeindevertretung die Angleichung an die Staatsbeamtenbesoldung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ihrerseits hat ebenfalls die Prüfungspflicht und kann die Kommunalbefoldungsordnung abändern. Ihr Beschluß hat unmittelbare Wirkung, die Anrufung des Landesschiedsgerichts schiebt die Wirksamkeit nicht auf.

Einer der bemerkenswertesten Punkte der Ausführungsverordnung ist die Klarstellung, daß die Ausgleichszulage, die gezahlt wird, wenn die Gehaltskürzungen auf Grund der Sparverordnung selbst sowie auf Grund der beiden Sparverordnungen des Reiches zusammen mehr als 20 Proz. ausmachen, nicht die Verschlechterungen mit umfaßt, die durch die Ausrückungssperre von zwei Jahren und durch die damit eventuell verbundene Vorenthaltung eines höheren Wohnungsgeldzuschusses entstehen. Diese Ausrückungssperre, zumal wenn sie auch den Wohnungsgeldzuschuß erfährt, ist aber eine der Bestimmungen, die gerade die Beamten in den unteren und mittleren Gruppen schwer trifft. Der Wortlaut der Sparverordnung selbst ließ die Auslegung zu, daß die Ausgleichszulage auch diese Verschlechterungen mit erfährt. Wir glauben auch zu wissen, daß in einigen Ministerien dieser Standpunkt vertreten worden ist, daß aber eine entsprechende Klarstellung in den Ausführungsbestimmungen in erster Linie an dem Finanzministerium gescheitert ist.

Die Prüfung selbst hat sich auch darauf zu erstrecken, daß die einzelnen Beamten nicht in Stellen eingestuft sind oder Amtsbezeichnungen führen, die dem Gehalt und der Bedeutung des Amtes nicht entsprechen; die Festsetzung des Anwärterdienstalters und Befoldungsdienstalters den staatlichen Grundsätzen entspricht; das Verbleiben der Beamten um weitere zwei Jahre in der Dienstaltersstufe erfolgt, nach der sie im September 1931 besoldet worden sind; Stellenzulagen nur für solche Stellen gewährt werden, deren Amtsaufgaben durch ihre besondere Verantwortlichkeit oder Schwierigkeit wesentlich über die anderen Stellen derselben Gruppe herausgehoben sind; Stellenzulagen dieselbe Kürzung erfahren, wie für die unmittelbaren Staatsbeamten; für die Bemessung der Bezüge der leitenden Gemeindebeamten die aufgestellten Richtlinien Beachtung finden; Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 19 und 20 des preussischen Befoldungsgesetzes bemessen sind.

In einer ganzen Reihe von Punkten enthalten die Ausführungsbestimmungen noch nichts Näheres, vielmehr wird der Erlass spezieller Vorschriften noch vorbehalten.

Wo jedoch die Befoldungsordnung bereits durch ein Verlangen der Aufsichtsbehörde oder ein Verfahren vor der Beschlußbehörde geändert ist, gelten das Verlangen der Aufsichtsbehörde oder die Entscheidung der Beschlußbehörde als Festsetzung ab 1. Oktober 1931. Festsetzungen unterliegen insoweit nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsorgane der Gemeinde, sondern gegen sie kann gemäß § 3 Abs. 2 Kap. 2 Teil IV der Sparverordnung binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts herbeigeführt werden.

Solche Vorschriften für die Durchführung der Sparverordnung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind unter dem 16. September 1931 ergangen und im MBlld. Nr. 40 veröffentlicht. (Sonderabdruck des Rundverlasses können von Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.) In diesen speziellen Ausführungsbestimmungen wird klargestellt, daß es sich jetzt nicht mehr um die Vermeidung entbehrlicher oder überflüssiger Ausgaben handelt, sondern daß auch dringende, an und für sich unentbehrliche Ausgaben betroffen werden. Im übrigen wird der Inhalt der Sparverordnung selbst durch diese Ausführungsbestimmungen nur noch erläutert. Dabei tritt aber die praktische Bedeutung der Sparverordnung erst in das rechte, bisher von manchen noch gar nicht richtig erkannte Licht. § 43 des preussischen Befoldungsgesetzes wird aufgehoben und durch eine neue Fassung ersetzt, wonach die Gemeindebeamtengehälter streng an die Staatsbeamtengehälter angelehnt werden müssen. Es ist

Die Sparverordnung selbst, ebenso wie die Ausführungsbestimmungen lassen eine ganze Reihe von Unklarheiten, die in dieser Form nicht beseitigt werden können. Ganz abgesehen davon, daß auch die Sparverordnung selbst in manchen Punkten dringend der Abänderung bedarf, ist eine Verbesserung der Ausführungsbestimmungen ebenfalls notwendig. Wir erinnern bezüglich der Gemeindebeamten nur daran, daß in vielen Kommunen Beamte Zulagen bekommen haben, statt daß man sie in eine andere Befoldungsgruppe eingruppierte. Das geschah, um sie durch diese Zulagen bestimmten Staatsbeamtengruppen gleichzustellen. Wollte

man jetzt diese Zulagen einfach schematisch stechen, so würden diese Kommunalbeamten unter die vergleichbaren Staatsbeamten heruntergruppiert werden. Die Verhandlungen über die Abänderung der Ausführungsbestimmungen in diesem und in zahlreichen anderen Punkten sind bereits eingeleitet.

Eine formelle Derwahrung gegen die Kürzung von Dienstbezügen der Beamten ist rechtlich bedeutungslos. Die Rechtsprechung geht dahin, daß der Beamte auf ihm zustehende Rechte nicht verzichten kann, also auch nicht stillschweigend. Dessenungeachtet empfiehlt es sich, eine Erklärung an die Anstellungsbehörde — einzeln oder gemeinsam — abzugeben, des Inhalts: Die durch die Sparnotverordnung vom 12. September 1931 auferlegten Rechtsnachteile erkenne ich nicht als rechtsgültig an.

Aus der Rechtsprechung

Der Schwarzarbeiter beschäftigt, macht sich strafbar. Die Auftraggeber sind sich gar nicht bewußt, welche große Verantwortung sie auf sich nehmen, wenn sie durch Schwarzarbeit sparen wollen. Sehr deutlich beleuchtet eine Reichsgerichtsentscheidung vom 6. November 1930 — 2 D 1096 26 — die Rechtslage. Das Reichsgericht stellt fest, daß derjenige, der als Auftraggeber die Ausführung gefährlicher Arbeiten, insbesondere die Ausführung elektrotechnischer Arbeiten oder von Arbeiten an Stromleitungsanlagen vergibt, sich sorgfältig darüber vergewissern muß, ob die Betreffenden zur Ausführung von Arbeiten befähigt und bei der Arbeitsausführung in der Lage und gewillt sind, Schädigungen Dritter abzuwenden. Ist die Auswahl nicht in dieser Weise getroffen, sind die Aufträge z. B. an unzuverlässige Schwarzarbeiter vergeben und kommen durch Unfähigkeit oder Unvorsichtigkeit der die Arbeiten ausführenden Personen Dritte zu Schaden, so kann der Auftraggeber unter Umständen wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung strafbar, oder für Brandschäden an Gebäuden und Inventar haftbar gemacht werden. Was hier über Schwarzarbeiten an elektrischen Anlagen gesagt worden ist, wird sinngemäß auch für andere Facharbeiten, wie Bauarbeiten usw., gelten.

Brandberichte

Stuttgart. Am 10. September 1931 wurde die Wache 3 um 3.24 Uhr nach der Brückenstraße 11 in Cannstatt gerufen. Dort war im Vorder- und Hintergebäude ein Dachstuhlbrand ausgebrochen. Beim Eintreffen des Löschzuges konnte durch den aufsteigenden Rauch festgestellt werden, daß das Feuer an der Giebelwand der beiden angrenzenden Gebäude entstanden war. Der Löschzug griff das Feuer mit einem B-Rohr am Dachboden an und wurde in kurzer Zeit des Feuers Herr. Trotz gelöschtem Feuer stiegen in dem zwischen Vorder- und Hinterhaus befindlichen Zwischenraum Rauch und Dampfschwaden empor, was darauf schließen ließ, daß die Ursache des Feuers in den unteren Stockwerken liegen mußte. Der Brandherd wurde nach Abbringen der Gipsdecke im Erdgeschloß in einer Metzgerei entdeckt. Beim Aufreißen des Fußbodens und der Giebelwand wurde festgestellt, daß das eiserne Gebälk vollständig durchgebrannt war. Mit einem B-Rohr konnte der Herd des Feuers gelöscht werden. Die beiden angrenzenden Gebäude hatten nur einen Kamin, der in der Giebelwand des Vorderhauses eingebaut war. Die Kaminanschlüsse des Hinterhauses und der Metzgerei mußten durch den Zwischenraum von 15 bis 20 Zentimeter der beiden Giebelwände durchgeführt werden. Im Jahre 1930 wurde bei einer Reparatur an dem Rohr der Räucheranlage eine Abänderung getroffen und daselbe massiv durch einen gemauerten Fuchs bis zum Kamin geführt. Die Arbeiten wurden damals ohne feuerpolizeiliche Anmeldung oder Kontrolle ausgeführt und der Maurer hat in der Eile den gemauerten Fuchs nicht bis an den im Vorderhaus befindlichen Kamin, sondern nur bis zu den zwischen den beiden Häusern bestehenden Zwischenraum geführt. Der Rauch der beiden Feuerstellen ging seit der Änderung nicht mehr in den Kamin, sondern in den Zwischenraum der beiden Giebelwände. Am Vortage war die Räucheranlage der Metzgerei in Betrieb, woraus zu schließen ist, daß durch starkes Heizen das Gebälk des Fachwerkriegels in Brand geriet und sich das Feuer durch den laminartigen Zug im Zwischenraum nach dem Dachstuhl fortpflanzte. Bewohner des Hinterhauses hatten abends um 23 Uhr Brandgeruch bemerkt, sich aber seit der baulichen Änderung an den Geruch des Sägemehlfeuers aus der Räucheranlage der Metzgerei gewöhnt, so daß niemand an einen Brand dachte. Nach zweistündiger Tätigkeit konnte die Wache unter Zurücklassung einer Brandwache wieder eintücken. Am 10. September 1931 wurde die Wache 1 nach der

Königsstraße 23 gerufen. Im fünften Stock, in dem sich ein Versuchsatelier für Streichinstrumente befindet, war der Brandherd. Der Brand hatte bereits ausgedehnten Umfang angenommen. Die Werkstatt stand vollständig in Flammen, ebenso ein Abstellraum. Die Flammen nahmen vor allem durch das große Oberlicht der Werkstatt den Weg ins Freie. Der Löschzug hatte zunächst das Zinkdach aufzurücken, was eine harte Arbeit war. Die erst vor kurzem in der Stiftstraße eingebauten Hydranten haben sich bei dem Brand gut bewährt. Nach einstündiger Tätigkeit war es gelungen, das Feuer zu löschen. Das fünfte Stockwerk bot ein Bild starker Zerstörung. Zwei Räume waren vollständig ausgebrannt. Das Feuer soll durch Lötarbeiten auf dem Dach entstanden und die Flammenbildung erst nach dem Weggehen der Arbeiter entdeckt worden sein.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Die Kollegen Friedrich Redel, Wache Urban, und Paul Hartig, Wache Pankow, konnten bereits auf eine 25jährige Tätigkeit im Feuerwehrberuf zurückblicken. — Am 1. Oktober 1931 werden es 25 Jahre, daß die Kollegen Paul Ewald, Wache Oberberg, Walter Hermenau, Wache Memel, Walter Jakisch, Wache Briß, August Schneideritz, Wache Memel, Hermann Steinke, Wache Neukölln, im Dienst der Feuerwehr stehen. — Am 11. Oktober 1931 vollendet Kollege Friedrich Köhmann, Wache Kiefernstadt, seine 25jährige Berufstätigkeit. Wir entbieten den Kollegen auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche und hoffen, sie noch recht lange gesund in unserer Mitte zu haben. J. A.: J u s t i k a n t.

Bremen. Die Durchführung der 25jährigen Wachdienstzeit ist zunächst aufgeschoben. Als der Branddirektor bereits Anmeldung hatte, Vorbereitungen für die Durchführung dieser Dienstzeit am 1. Oktober 1931 zu treffen, hat sich die Rechtsleitung mit einer Eingabe an den Senat gewandt, deren wesentlicher Inhalt in der Abhandlung „Der Wachdienst bei den Berufsfeuerwehren“ in Nr. 40 der „Berufsfeuerwehr“ enthalten ist. Bei den interfraktionellen Besprechungen, die durch die Kundgebung des Gesamt-Verbandes im „Vorwärts“ Nr. 44) vom 20. September 1931 wesentlich beeinflusst wurden, soll es gelungen sein, einen Beschluß herbeizuführen, daß die Durchführung des 25jährigen Wachdienstes vorläufig unterbleibt, um vorliegende Einzelheiten näher zu prüfen. Es ist damit zu rechnen, daß die Durchführung überhaupt unterbleibt und eine andere Lösung gefunden wird. Auch hier hat sich wieder gezeigt, wie notwendig es ist, daß die Interessen der Feuerwehrbeamten durch eine Zentralorganisation verteidigt werden, die nicht nur über den nötigen Rückhalt verfügt, sondern auch gewillt ist, die vorhandenen gewerkschaftlichen Mittel mit aller Konsequenz anzuwenden.

Bremerhaven. Die Notverordnung des Bremer Senats vom 5. September 1931 (f. „Berufsfeuerwehr“ Nr. 38) sollte auch in Bremerhaven Anwendung finden und für die Feuerwehr ab 1. Oktober der 25jährige Wachdienst mit folgender 25jähriger Freizeit eingeführt werden. Man hat hier sogar zwei Feuerwehrleute gekündigt, die im Frühjahr einstellt wurden. Mit der Abgabe der Wachdienstverlängerung in Bremen kann sie auch in Bremerhaven als abgewehrt gelten.

Frankfurt a. M. Am 27. September 1931 feierte Kollege Lorösch sein 25jähriges Dienstjubiläum. Wir entbieten dem Jubililar auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche.

Feuerwehrliteratur

Gewitterschäden Band III. Der Sonderfachverständige in der Beurteilung kritischer Unwitterschäden, Baumleiter Friedrich Wilhelm Preuß in Altdamm bei Stettin, hat die bereits vorliegende zwei Bände über Gewitterschäden durch einen dritten Band bereichert. Er zeigt an zahlreichen Beispielen aus seiner Tätigkeit, wie schwer es ist festzustellen, ob eine Zerstörung durch Blitzschlag oder Explosion verursacht ist, gegen die Versicherung vorliegt oder ob es sich um Sturmschäden handelt, die unversicherbar sind. Er wendet sich an Versicherungsgeber und -nehmer, an Baumleiter und Versicherungsvertreter, sowie an Richter, Staatsanwälte und Kriminalisten. Für die Feuerwehren ist die Darstellung von Bedeutung, als sie zeigt, worauf es bei der Feststellung von Schadensursachen ankommt und worauf deshalb bei der Herbeiführung zu achten ist. Die einzelnen Teile und die erläuterten Bildbeigaben sind mit Liebe zur Sache zusammengetragen. Das eine aber muß gesagt werden, die schriftliche Darstellung hat mehr Sorgfalt verdient. Manches Störende hätte vermieden werden können. Die starke Broschüre ist im Selbstverlag des Verfassers erschienen, kostet 5,50 RM, und kann durch die Verlagsanstalt „Courier“ bezogen werden.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlentor 1.
Verantwortlicher Redakteur: Hans Weilmairer, Berlin SO 16, Mühlentor 1.
Fernruf: Jannowitz Nr. 6191